

Viola Schreyer

**Soziale Gerechtigkeit in der Thora - Eine
Analyse im Spiegel moderner
Gerechtigkeitstheorien**

Examensarbeit

BEI GRIN MACHT SICH IHR WISSEN BEZAHLT



- Wir veröffentlichen Ihre Hausarbeit, Bachelor- und Masterarbeit
- Ihr eigenes eBook und Buch - weltweit in allen wichtigen Shops
- Verdienen Sie an jedem Verkauf

Jetzt bei www.GRIN.com hochladen
und kostenlos publizieren



**Universität Hamburg
Institut für Soziologie**

**Examensarbeit im Fach Soziologie
Schwerpunkt Wirtschaft und Betrieb**

**Soziale Gerechtigkeit in
der Thora**

**Eine Analyse im Spiegel moderner Ge-
rechtigkeitstheorien**

vorgelegt von: Viola Schreyer

Abgabetermin: 30. Juni 2000

**Erstgutachter: Prof. Dr. Klaus Heinemann
Zweitgutachter: Prof. Dr. Rolf v. Lüde**

Inhalt

1. EINLEITUNG	4
1.1. Hinführung zum Thema	4
1.2. Methode und Abgrenzung	5
1.3. Verwendetes Quellenmaterial	7
1.4. Forschungsstand	7
2. HAUPTTEIL	9
2.1. Moderne Gerechtigkeitstheorien	9
2.1.1. Antike Grundlagen	9
2.1.2. Utilitarismus	11
2.1.3. Eine Theorie der Gerechtigkeit	12
2.1.4. Christliche Soziallehre	14
2.1.5. Kommunismus	17
2.1.6. Kommunitarismus	20
2.2. Gerechtigkeit im Alten Testament	25
2.3. Grundsätzliches über die Thora	28
2.3.1. Begriffsdefinition	28
2.3.2. Entstehungsgeschichte	29
2.3.3. Themengebiete der Thora	31
2.3.4. Der Bund	33
2.3.5. Gehorsam gegenüber den Gesetzen	35
2.4. Gesellschaftliche Struktur	38
2.4.1. Mann	39
2.4.2. Haus	43
2.4.3. Sippe	45
2.4.4. Stamm	45
2.4.5. Volk	46
2.5. Die Thora und soziale Gerechtigkeit	46
2.5.1. Grundprinzipien	47
2.5.2. Einzelgesetze	51
2.5.3. Institutionelle Arrangements	91
3. SCHLUSS	105
3.1. Fazit	105
3. 2. Zusammenfassung	105
3.2.1. Partikularismus	106
3.2.2. Utilitarismus	106
3.2.3. Eine Theorie der Gerechtigkeit	108
3.2.4. Christliche Soziallehre	110
3.2.5. Kommunismus	111
3.2.6. Kommunitarismus	112

3.2.7. Reziprozität	113
3.2.8. Solidarität	114
3.2.9. Eigenarten der Thora	115
3.3. Schlusswort	116

1. Einleitung

1.1. Hinführung zum Thema

Die Thematik der Gerechtigkeit bewegt die Menschheit nicht erst in der Moderne. Trotz unterschiedlicher Bedeutungszuweisungen ist allen Aussagen ein positiver Sinngehalt von Gerechtigkeit gemeinsam.¹ In der aktuellen gesellschaftlichen Debatte spielt besonders der Begriff der *sozialen Gerechtigkeit* eine entscheidende Rolle. Der Ausdruck ist Bestandteil der Grundsatzprogramme aller Bundestagsparteien.² Seine Nominierung zum *Unwort des Jahres 1999* zeigt, dass seine Bedeutung, obschon er im Wahljahr 1999 in aller Munde war, vage bleibt.³

Beim Lesen des Alten Testaments bin ich immer wieder auf Texte gestoßen, die den Bereich der sozialen Gerechtigkeit, der als Teilgebiet innerhalb der Wirtschaftsethik eine Rolle spielt, thematisieren. Der langjährige Kenner der jüdischen Religion Massiczek stellt fest: „Bei keinem Volk durchdringen sich Wirtschaft und Ethik stärker als in Israel.“⁴

Der Ausdruck soziale Gerechtigkeit ist der abendländischen Philosophie nicht vertraut. Er wurde wahrscheinlich das erste Mal offiziell im Rahmen der christlichen Sozialethik angewandt.⁵ Eine Definition erscheint an dieser Stelle verfrüht, da jede Theorie von unterschiedlichen Begriffsbestimmungen ausgeht. Außerdem entwickelt sich die spezielle Bedeutungszuweisung der Thora aus der Darstellung und Analyse und kann erst im Schlussteil inhaltlich ausgefüllt werden.

¹ Vgl. Tammelo 1977, S. 12.

² Vgl. Bündnis 90 / Die Grünen (Hg.), S. 29ff.; CDU-Bundesgeschäftsstelle (Hg.), S. 62ff.; Vorstand der SPD, Referat Öffentlichkeit (Hg.), S. 34, S. 48; FDP (Hg.), S. 39.

³ Vgl. Zeitungsnotiz: „Unwort 1999. Kollateralschaden.“ In: Hamburger Morgenpost (25.1.2000).

⁴ Massiczek 1968, S. 485.

Nach alttestamentlicher Überlieferung bildeten die 12 Stämme schon in der ägyptischen Gefangenschaft eine übergeordnete politische Einheit (Ex 24, 4) mit dem Namen *Israel* (vgl. Gottwald 1979, S. 240). Die Bezeichnungen *Israel*, *Jakob*, *die 12 Stämme* und *Israeliten* werden im AT synonym verwendet. Die Exilsituation in Ägypten diente als Ausgangspunkt und Identitätsfindungsakt für die Formierung zu einem Volk (vgl. Assmann 1992, S. 200ff.).

Außerhalb der biblischen Quellen taucht der Name Israel das erste Mal auf der Siegerstele des Meneptah aus Teben (1208 v. Chr.) auf. Spätestens seit diesem Zeitpunkt kann man von der Existenz eines Volkes, das diesen Namen trägt, ausgehen (vgl. Rösel 1993, S. 51ff.; Wright 1990, S. 96ff.).

⁵ Vgl. Höffe 1998 in Assmann u. a. (Hg.) 1998, S. 233; von Nell-Breuning 1980, S. 340.

Dagegen geht das Gabler-Wirtschaftslexikon davon aus, dass der Begriff der sozialen Gerechtigkeit Mitte des 19. Jahrhunderts das erste Mal auftauchte: Die soziale Situation in Deutschland gab

Soziale Gerechtigkeit erfordert immer ein gewisses Maß an *sozialer Sicherung*⁶. Beide Sachverhalte bedingen einander. Die Genauigkeit einer ganzen Reihe von Gesetzen in der Thora⁷ wie auch die Berücksichtigung aller gesellschaftlich relevanten Gruppierungen, die einer sozialen Sicherung bedürfen, fielen bei der Beschäftigung mit der Thora ins Auge. Im Rahmen dieser Arbeit wird es mir möglich sein, mein Interesse an aktuellen die Soziologie betreffenden Themengebieten mit einem persönlichen Interesse am Gott der Bibel zu verbinden.

1.2. Methode und Abgrenzung

Das zentrale Anliegen meiner Arbeit ist eine systematische Gesamtanalyse der sozialen Gerechtigkeit in der Thora im Spiegel moderner Gerechtigkeitstheorien. Dabei werden sowohl allgemeine Prinzipien als auch detaillierte Gesetze und institutionelle Arrangements, die soziale Gerechtigkeit fördern sollen, berücksichtigt. Im Schlussteil werden die Ergebnisse meiner Darstellung und Analyse wie bei einem Mosaik zu einem Gesamtbild zusammengesetzt. Um ein solches Mosaik entwickeln zu können, müssen erst die Einzelteile – die relevanten Textstellen aus der Thora – textanalytisch bearbeitet werden. Dabei wird die Inhaltsanalyse mit Hilfe von Suchkriterien vorgenommen, die nicht dem Quellentext selbst entnommen sind. Es handelt sich dabei um ausgewählte moderne Gerechtigkeitstheorien, deren Erörterung im wissenschaftlichen Kontext und teilweise in der Öffentlichkeit einen breiten Raum einnimmt.

Bei einem solchen Vorgehen bin ich mir der Problematik bewusst, „etwas von außen anzulegen, das unter Umständen gar nicht im Text angelegt ist“.⁸ Besonders Gerechtigkeitstheorien leiten sich immer aus den jeweiligen politisch-gesellschaftlichen Umständen ihrer Zeit ab und müssen in Relation zum Weltbild ihrer Epoche gesetzt werden. Selbst eingebunden in die moderne Welt, die Jahrtausende von der Abfassung des archaischen Textes entfernt ist, erscheint die Position eines *unparteiischen* Beobachters auf den ersten Blick problematisch.

unmittelbare Veranlassung dazu, Regelsysteme auf ihre Gerechtigkeit hin zu überprüfen und zu verändern (vgl. Sellien u. a. (Hg.) 1984-1988, S. 1518).

⁶ Soziale Sicherung wird wie folgt definiert: „Die Herbeiführung oder Aufrechterhaltung des Zustandes Sicherheit erfordert Maßnahmen der Sicherung. [...] Die Sicherungsmaßnahmen sind ein Vorgang in der Zeit, der in Bezug auf Sozialleistungen als soziale Sicherung bezeichnet wird.“ (Zoellner 1997, S. 1-2).

⁷ Unter 2.3.1. findet sich eine genaue Definition des Begriffs.

⁸ Vgl. auch Boecker 1976, S. 13f.

Deshalb kann eine solche Analyse nur gleichsam „wie in einem Spiegel“ das Objekt verzerrt und ungenau wiedergeben.

Auf den zweiten Blick liegt gerade in einem solchen Vorgehen die besondere Chance: Nur durch die Besinnung auf ältere Konzeptionen kann ausgemacht werden, ob und auf welche Weise moderne Konzepte in den älteren Vorstellungen verwurzelt sind. So kann man wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse über Veränderungen und Gemeinsamkeiten in Bezug zur Grundidee gewinnen. Unter diesem Aspekt „stülpt“ man dem archaischen Quellentext nichts „über“, sondern betrachtet ihn als in direkter Linie in unsere heutige Zeit hineinreichend. Die vorliegende Analyse kann dazu beitragen, das Verständnis für die jüdisch-christliche Basis moderner sozioökonomischer Vorstellungen innerhalb unseres Kulturkreises zu erweitern.⁹ Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Wurzeln. Die Weiterentwicklung des Begriffs würde über das Thema hinausgehen und kann an anderer Stelle Gegenstand einer Analyse werden.

Über die im Quellentext angelegte Erschließung des Gerechtigkeitsbegriffs kann nicht wortlos hinweggegangen werden. Obwohl es nicht Ziel meiner Arbeit ist, den Sinngehalt aus dem vorliegenden altorientalischen Textmaterial heraus zu konturieren, erscheint mir eine solche Erläuterung – wenn auch nur auf das Wichtigste beschränkt – von Belang. In einem zum Thema hinführenden Teil werden allgemeine Informationen über die gesellschaftliche Struktur der israelitischen Gesellschaft gegeben, die mir als Sachgrundlage für die Analyse unentbehrlich erscheinen. Immer dann, wenn die hinführenden Teile meiner Arbeit mit modernen Gerechtigkeitstheorien in Verbindung gebracht werden können, werden schon innerhalb dieser Abschnitte analysierende Elemente eingefügt. Allgemeine Informationen über das Gesetzeswerk werden dem Hauptteil vorangestellt, der sich zentral der Darstellung und Analyse sozialer Gerechtigkeit widmet. In einem letzten Teil wird auf die verschiedenen institutionellen Arrangements Bezug genommen, die für den Bereich der sozialen Gerechtigkeit eine Rolle spielen. Auch sie werden an den Gerechtigkeitstheorien gespiegelt. Im Anhang werden wesentliche Eckpunkte der israelitischen Geschichte zeitlich

⁹ Vgl. Lohfink 1998, www, S. 1; Massiczek 1968, S. 396ff.

Otto verweist darauf, dass der Orient als Wurzelgrund für die europäische *Rechtsgeschichte* erst noch zu entdecken bleibt (vgl. Otto in Assmann 1998, S. 79ff).

zugeordnet. Zusätzlich befinden sich dort Schaubilder und Tabellen, auf die im Text verwiesen wird.

1.3. Verwendetes Quellenmaterial

In der gesamten Analyse hat die Überlieferung der Thora Vorrang vor der Sekundärliteratur. Die alttestamentliche Forschung ist auf das Quellenmaterial der Bibel angewiesen, denn in keinem anderen archaischen Text werden Informationen über das soziale Leben in Israel gegeben.¹⁰ Die historische Verlässlichkeit der Quelle soll nicht Thema der Arbeit sein. Aus diesem Grund werden Forschungsergebnisse, die der alttestamentlichen Überlieferung widersprechen, allenfalls in Fußnoten erwähnt. Auch Verweise auf alttestamentliche Textstellen in den Schriften und Prophetenbüchern finden sich im Normalfall im Fußnotentext.

An mehreren Stellen muss auf den Umgang mit der Thora in Zeitperioden nach ihrer schriftlichen Fixierung verwiesen werden. Dabei werde ich mich ausschließlich auf die Zeit bis zum babylonischen Exil beschränken.

Für das Textverständnis notwendige biblische Zitate sowie die Abkürzungen für die einzelnen Bücher der Bibel sind der revidierten Elberfelder Bibelübersetzung von 1985 entnommen, apokryphe Textstellen (Judith, Tobit, Sirach) können in der Einheitsübersetzung nachgelesen werden. Die aus den fünf Büchern Mose zusammengesetzte Thora wird abweichend von der Elberfelder Übersetzung mit ihren Einzelnamen betitelt (Genesis, Exodus, Levitikus, Numeri, Deuteronomium).

1.4. Forschungsstand

Die theologische Forschungsliteratur zur Thora ist sehr umfangreich, so dass ein Gesamtüberblick kaum möglich ist.¹¹ Gerade der Weg der Erschließung des alttestamentlichen ‚Gerechtigkeitsterminus‘ ist oft besprochen worden (vgl. Schottroff 1999; Gardner 1995, Behrendt [1986] 1992). In keinem Fall beschränkten sich solche Monographien ausschließlich auf die Thora. In zwei Werken geht es um Gerechtigkeitsvorstellungen im gesamten Alten Orient (vgl. Irani / Silver 1995; Assmann 1998).

¹⁰ Vgl. Alt 1934, S. 26.

¹¹ Eine Zusammenfassung wesentlicher Monographien findet sich in Haarmann 1998, S. 73ff.

Einige Monographien über das antike Israel nähern sich dem Text mit soziologischen Fragestellungen. Webers Monographien *Das antike Judentum* sowie *Die protestantische Ethik*, de Vauxs *The Early History of Israel*, Thiels *Die soziale Entwicklung des vorstaatlichen Israel*, Gottwalds Gesamtwerk *The Tribes of Jaweh* und Schäfer-Lichtenbergers wissenschaftliche Abhandlung über die Stadt im Alten Israel müssen in diesem Zusammenhang genannt werden. Diese Werke sind sehr umfangreich und fast ausschließlich allgemeiner gefasst als das Thema der vorliegenden Arbeit.¹² Die Autoren gehen nicht von einem Wahrheitsgehalt der biblischen Quellentexte aus und legen die Ergebnisse der historisch-kritischen alttestamentlichen Forschung zugrunde. Daher weicht ihre Datierung des Quellenmaterials erheblich von den biblischen Angaben ab. Das führt in der Konsequenz auf relevanten Gebieten zu anderen Analyseergebnissen als in der vorliegenden Arbeit.¹³ Gleichwohl nutzt diese Analyse immer dann für die Thematik relevante Ergebnisse der soziologischen Monographien, wenn sie zu Ergebnissen kommen, die nicht von der zeitlichen Einordnung des Quellentextes abhängig sind.

Mehrere kurze Einzelkapitel innerhalb umfangreicher Monographien (z. B. das Kapitel „*God's justice and Ours.*“ in Mott 1982, S. 59-105; einige Abschnitte in *Talmud and Talmudic Tradition: Socio-Economic Perspective* von Roman A. Ohrenstein in Lowry 1998, S. 209-268) analysieren den sozialen Aspekt der israelitischen Gerechtigkeitskonzeption. Einige Aufsätze in Gutmanns und Schüllers Werk *Ethik und Ordnungsfragen der Wirtschaft* beschäftigen sich mit allgemeiner Wirtschaftsethik des Alten Testaments (AT). Eine Analyse unter vorher festgelegten modernen soziologischen Theorien (oder spezieller unter Beachtung moderner Theorien der Gerechtigkeit) ist mir nicht bekannt. Das rechtfertigt die theoretische Relevanz dieser Arbeit.

¹² Gottwalds *The Tribes of Jaweh* ist einem speziellen Thema gewidmet.

¹³ Vgl. z. B. Schäfer-Lichtenberger 1983, S. 43ff.; Weber 1923, S. 66, S.96ff., S.129, S. 135, S. 142.

2. Hauptteil

2.1. Moderne Gerechtigkeitstheorien

Im folgenden Teil werden moderne Gerechtigkeitstheorien einander gegenübergestellt. Dabei ist eine Beschränkung auf einige wenige Theorien unumgänglich.¹⁴ Die Auswahl wird jeweils zu Beginn der Einzeldarstellungen begründet. Das Augenmerk soll bei der zusammenfassenden Wiedergabe ausschließlich auf den für den sozialen Bereich relevanten Aussagen liegen. Deshalb kann im Rahmen meiner Arbeit nur von einer *Anlehnung* an Gerechtigkeitsentwürfe der Neuzeit gesprochen werden.¹⁵

2.1.1. Antike Grundlagen

Da moderne Gerechtigkeitstheorien entscheidend von antikem Gedankengut bestimmt sind, ist eine kurze Vorstellung der Grundlagen unerlässlich.¹⁶ Schon in den griechischen Göttersagen wird die vergeltende Gerechtigkeit durch die Göttin Dike verkörpert: Nach sorgfältigem Abwägen teilt sie jedem das ihm Gebührende zu. In bildlichen Darstellungen hält Dike – oder die ihr entsprechende Göttin aus der römischen Mythenwelt, die Iustitia – symbolisch Waage und Schwert in ihren Händen.¹⁷

Der griechische Philosoph der Antike Aristoteles entwirft als erster eine systematische Theorie der Gerechtigkeit. Er versteht unter dem Begriff eine Haltung (*habitus*), die den Menschen zum Handeln veranlasst. Gerechtigkeit gilt als höchste Tugend für das Zusammenleben. Aristoteles unterscheidet die austeilende oder zuteilende Gerechtigkeit (*ius distributiva*), die ungleichen Partnern jedem nach seinem Verdienst einen entsprechenden Anteil zuweist, von der ausgleichenden

¹⁴ Erst nach einer kurzen Phase der Beschäftigung mit der spezifischen Ausprägung der sozialen Gerechtigkeit innerhalb der Thora erschien es mir möglich, auf dieser Wissensgrundlage Theorien auszuwählen, an denen eine Spiegelung ergiebig ist. Aus diesem Grund habe ich mich z. B. gegen die Darstellung von Buchanans oder Nozicks Gerechtigkeitstheorien entschieden (siehe Nozick [1974] 1976 und 1981; Buchanan 1977).

¹⁵ Einen Überblick über verschiedene Gerechtigkeitstheorien findet sich in Sellien u. a. (Hg.) 1997, S. 1518-1520; Haarmann 1998, S. 68ff.

¹⁶ Vgl. Tammelo 1977, S. 45; Barasch 1998 in Assmann u. a., S. 183.

¹⁷ Vgl. Tammelo 1977, S. 8, S. 35.

Gerechtigkeit oder Tauschgerechtigkeit (*ius commutativa*), die das Verhältnis zwischen gleichen Partnern regelt und korrektive Funktion ausübt.¹⁸

Der Ethische Partikularismus, der bis heute Anhänger findet, wird von Aristoteles' Gedankengut beeinflusst.¹⁹ Wenn auch nicht explizit formuliert, thematisiert Aristoteles die soziale Gerechtigkeit zentral, wenn er behauptet, dass der Status als freier Mensch oder als Sklave naturgegeben ist. Der Dienst des Sklaven bezeichnet er als gerecht.²⁰ Der Sklave gilt als *beseelter Besitz*²¹. Frauen erachtet Aristoteles geringer als Männer.²² Ein ethisch fundierter Partikularismus fordert bei einer von ihren Vertretern erkannten Ungleichheit eine ungleiche Behandlung. Die Begründung für ein solches Handeln muss (im Unterschied zu einem intuitiven, traditionellen oder gewohnheitsmäßigen Partikularismus) zu verallgemeinern sein und einer unparteiischen Prüfung standhalten. Damit leugnet der Partikularist im Extremfall die grundsätzliche Personenwürde aller Individuen. Ein solches Bekenntnis muss die Prämisse einschließen, dass die eigene Person unter anderen Umständen selber zur Gruppe derer gehören kann, für die eine ungleiche Behandlung als gerechtfertigt erachtet wird.²³

Sowohl Aristoteles als auch Platon beziehen sich mit ihren Ausführungen einerseits auf die politische Organisation in der griechischen Polis,²⁴ andererseits auf die tugendhafte Ausbildung innerer Anlagen.²⁵ Der Gerechtigkeitsbegriff des römischen Juristen Domitius Ulpianus prägt das moderne Rechtsverständnis. Von ihm stammt die Definition: „*Iustitia est constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuendi* ‘Gerecht’ ist der feste und immerwährende Wille, jedem sein Recht zu gewähren“.²⁶ Im Laufe der letzten Jahrhunderte beschäftigten sich Philosophen und Wissenschaftler im Wesentlichen mit der Frage, nach welchen Kriterien das *ius suum* bestimmt werden könnte.

¹⁸ Ebenda, S. 9.

¹⁹ Vgl. Hagel 1993, S. 86ff.

²⁰ Vgl. Aristoteles 1955, S. 60ff.

²¹ Aristoteles 1955, S. 60.

²² Ebenda, S. 63.

²³ Vgl. Hagel 1993, S. 86.

²⁴ Vgl. Aristoteles 1955.

²⁵ Vgl. Lienemann 1995, S. 14-15; Tammelo 1977, S. 38.

²⁶ Bis heute sind einzelne Aussagen Ulpians Bestandteile des römischen Rechts (vgl. Tammelo 1977, S. 49).

2.1.2. Utilitarismus

Zu den normativen ethischen Theorien zählt der Ansatz der Utilitaristen und der in dieser Tradition stehenden radikalen Wirtschaftsliberalisten. Ihre Konzeption ist bis heute Grundlage modernen liberalen Denkens. Zu ihren bedeutendsten Vertretern gehören Adam Smith, Robert Bentham, John Stuart Mill und Friedrich August von Hayek. Dem Gerechtigkeitsgedanken wird keine ausdrückliche Aufmerksamkeit gewidmet, da eine Handlung zwangsläufig gerecht ist, wenn sie dem Nützlichkeitsprinzip entspricht.²⁷ Utilitaristen gehen auf das *gesamtwirtschaftliche* Ergebnis des Verteilungsprozesses besonders ein (*Empfangsgerechtigkeit*²⁸) und vernachlässigten die Bedingungen, unter denen ein solches Ergebnis zustande kommt.²⁹ Die Orientierung am Gesamtnutzen bewirkt außerdem eine Vernachlässigung des Nutzens jedes *einzelnen* am Wirtschaftsprozess beteiligten Individuums. Vertreter dieser Richtung gehen nicht davon aus, dass eine zuteilende Instanz benötigt wird, da eine *unsichtbare Hand*³⁰ den Gesamtnutzen wie automatisch maximiert. Eine solche Prämisse „rechtfertigt den Eigennutz als altruistisch, denn der Egoismus fördere als bestes Nebenprodukt das Gemeinwohl“³¹. *Leistungsgerechtigkeit* entspricht dem utilitaristischen Konzept eher als ein Plädoyer für *Bedarfsgerechtigkeit*.³²

Der Mensch ist ein *homo oeconomicus*, ein den Nutzen maximierendes Wesen, dessen wesentliches Kennzeichen seine Freiheit ist.³³ Freiheit beinhaltet die Handlungsfreiheit, die Freiheit der Vorzugswahl und die Entscheidungsfreiheit

²⁷ Vgl. Tammelo 1977, S. 41.

Hayek verwirft das Postulat der sozialen Gerechtigkeit, indem er den Ausdruck als „nichtssagende Formel“ entlarvt (Hayek 1977, S. 23): In einer freien Marktwirtschaft kann das Gesamtergebnis weder als gerecht noch als ungerecht bezeichnet werden, da der Einzelne sich zwar gerecht verhalten kann, er aber dennoch nicht dazu fähig ist, ein gerechtes Gesamtergebnis herzustellen. Ein solches ist von anderen weder gewollt noch im Voraus zu bestimmen (vgl. Hayek 1977, S. 24). Dem entgegengesetzt berühren meiner Ansicht nach Hayeks Äußerungen (und die anderer Utilitaristen) Bereiche der sozialen Gerechtigkeit, auch wenn das Ziel, sozial gerecht zu sein, nicht explizit angestrebt wird. Deshalb ist die Berücksichtigung des Utilitarismus im Rahmen dieser Arbeit unverzichtbar.

²⁸ Gutmann / Schüller 1989, S. 373.

²⁹ Bezüglich des Verteilungsprozesses siehe auch Hagel 1993, S. 24.

³⁰ Smith 1978, S. 371, entnommen aus Heinemann (Hg.) 1987, S. 23.

³¹ Heinemann (Hg.) 1987, S. 23; vgl. auch Hayek 1977, S. 35.

³² *Leistungsgerechtigkeit* ist durch eine angemessene Relation zwischen Eigenleistung und Gegenleistung gekennzeichnet. Gleiches soll gleich, Ungleiches ungleich „belohnt“ werden. Bei der *Bedarfsgerechtigkeit* wird von einem Mindestbedarf ausgegangen, der jedem Individuum unabhängig von seiner Leistung und ohne Unterschied zusteht.

³³ Vgl. z. B. Hayek 1977.

sowie die Freiheit, sich am wirtschaftlichen Wettbewerb zu beteiligen.³⁴ Der Utilitarist erkennt die Würde jedes Menschen an. Folglich findet die Freiheit des einzelnen seine Begrenzung in der Einschränkung der Freiheit des anderen.³⁵

2.1.3. Eine Theorie der Gerechtigkeit

In nahezu allen zusammenfassenden Darstellungen moderner Gerechtigkeitstheorien wird auf John Rawls' *Eine Theorie der Gerechtigkeit* Bezug genommen. Der amerikanische Philosoph stand die letzten Jahre fortwährend in einem lebendigen Dialog mit seinen Kritikern.³⁶ Seine Theorie basiert auf einer vertragstheoretischen Konzeption, die sich kritisch gegen die utilitaristische Betonung der Empfangsgerechtigkeit wendet.³⁷ Im Gegensatz dazu legen die Vertragstheorien den Schwerpunkt auf solche Kriterien, die ein gerechtes Verfahren kennzeichnen (*Verfahrensgerechtigkeit*³⁸). Vertreter dieser Position konstruieren als Ausgangspunkt einen Urzustand, bei dem alle Individuen die Chance haben, frei über einen verbindlichen Gesellschaftsvertrag zu entscheiden. Auf dieser Basis werden gerechte Regeln und Normen postuliert.

Rawls geht davon aus, dass in jeder Gesellschaft *Grundgüter* verteilt werden müssen. Dabei handelt es sich um „Rechte, Freiheiten und Chancen sowie Einkommen und Vermögen“³⁹ und um das *Grundgut der Selbstachtung*⁴⁰. Solche individuellen Rechte haben bei Rawls immer Vorrang vor dem Allgemeinwohl.⁴¹ Er geht von – relativ weitreichenden – idealen Vorbedingungen im Urzustand aus: In einer Situation der Freiheit und Gleichheit⁴², unter einem *Schleier des Nichtwissens*⁴³, bei der niemand seine zukünftige Position in der Gesellschaft und seine natürlichen Begabungen und Kräfte kennt, noch sich seiner psychologischen Neigungen und eigener Ideologien bewusst ist,⁴⁴ wählen egoistische und

³⁴ Vgl. Müller 1987, S. 24.

³⁵ Vgl. Hagel 1993, S. 89ff.

³⁶ Vgl. Sandel 1984; Rawls 1994; Hagel 1993, S. 180f.

³⁷ Ausführlich erläutert Rawls weitere Kritikpunkte am Utilitarismus, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll (vgl. Rawls [1971] 1975, S. 40ff.; S. 84f).

³⁸ Einen (wenn auch bewertenden) Überblick findet sich in Gutmann / Schüller 1989, S. 357ff.

³⁹ Ebenda, S. 112.

⁴⁰ Ebenda, S. 479.

⁴¹ Vgl. Reese-Schäfer 1994, S. 14.

⁴² Vgl. Rawls [1971] 1975, S. 28.

⁴³ Ebenda, S. 29.

⁴⁴ Ebenda, S. 30.